

Anlage 2

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

2. Nachtragssatzung **zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005**

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am die 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005 beschlossen :

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern –auch in Kabinen – beträgt der Steuersatz 23 v.H.

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2a werden wie folgt geändert:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät = 13 v. H.
der Bruttokasse nach Abs. 2

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)

- a.) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit,
je Gerät = 13 v. H.
der Bruttokasse nach Abs. 2

Artikel 3

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (nachgewiesene Röhrennachfüllungen, Prüf-, Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld) zuzüglich Fehlbeträge (Geldentnahmen aus den Röhren).

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister